
Steuerreglement

der
Einwohnergemeinde
Röschenz

gültig ab 1.1.2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, folgendes Steuerreglement:

Steuerreglement der Einwohnergemeinde Röschenz

§ 1

Gegenstand

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Röschenz gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Verordnungen Steuern von den im Sinne des StG in der Gemeinde Steuerpflichtigen:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (§19 StG);
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§ 58 und 62-68);
- c) eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG;

§ 2

Steuerfuss, Steuersatz

¹ Die Einwohnergemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG Abs. 2;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 StG Abs. 3;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 StG Abs. 1;
- d) den Steuersatz für die Grundstücksteuer beträgt 2 ‰ gemäss § 86 StG Abs. 2

§ 3

Steuerveranlagung

¹ Die Gemeindesteuerverwaltung nimmt folgende Veranlagungen vor:

- a) Der unselbständig Erwerbenden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den entsprechenden kantonalen Vorschriften für die direkte Bundessteuer.
- b) der Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

² Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton übertragen § 107 StG Abs. 3.

³ Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden auch einem verwaltungsexternen Dritten übertragen. Die Vorschriften über Schweigepflicht und Datenschutz (§ 13 Datenschutzgesetz) sind vertraglich sicherzustellen.

§ 4

Gemeinde steuerrechnung; Verbindlichkeit der Staatssteuer Veranlagung

¹ Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteueranlagung massgebend (§ 185 StG).

² Soweit die Staatssteueranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5

Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Die steuerpflichtige Person hat ihre Rechte gegenüber der Gemeindesteueranlagung im Staatssteuereinsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren nach den § 122 - 132 StG zu wahren. Durch die Ergreifung eines Rechtsmittels wird die Fälligkeit der Steuer nicht hinausgeschoben.

³ Für die Grundstücksteuer gilt § 86 StG Abs. 5.

§ 6

Fälligkeit, Steuerbezug, Akontozahlungen, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die kantonale Steuerverwaltung besorgt den Steuerbezug soweit der Gemeinderat nicht anderes beschliesst.

² Die Fälligkeit der Gemeindesteuern richtet sich nach § 135 StG Abs. 1 und Abs. 2.

³ Der Gemeindesteuerbezug richtet sich nach § 135 StG Abs. 7. Der Gemeinderat kann das Inkasso der Gemeinde- und Grundsteuer dem Kanton oder einem Dritten übertragen.

⁴ Der vorläufige Bezug der mutmasslichen Gemeindesteuer erfolgt gemäss § 135 StG Abs. 3.

⁵ Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.

⁶ Die Vergütungs- und Verzugszinsregelung richtet sich nach § 135 StG Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6.

§ 7

Stundung und Steuererlass

¹ Stundungen bis zu 12 Monaten oder Zahlungserleichterungen können durch die Gemeindeverwaltung gewährt werden.

² Zuständig für Stundungen über 12 Monate, Ermässigungen und Erlasse aller Steuern und Verzugszinsen, welche durch die Gemeinde erhoben werden, ist der Gemeinderat.

³ Die Ermässigung und der Erlass der Gemeindesteuern richtet sich nach § 142 StG Abs. 3 und Abs. 4.

§ 8

Katasterschätzungen

¹ Gemäss § 121 StG Abs. 5 wird die Katasterschätzung durch den Gemeinderat vorgenommen.

§ 9

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

² Mit Inkrafttretung dieses Reglements wird das Steuerreglement vom 23. Juni 1994 aufgehoben.

³ Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

⁴ Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2000 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ROESCHENZ

Präsidentin:

Gemeindeverwalter:



Vroni Karrer



Heinz Schwyzer

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft
am 18. Januar 2001 genehmigt.